

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2005  
– Beitrag Nr. 11: Fachhochschule Villingen-Schwennin-  
gen – Hochschule für Polizei**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. November 2007 folgenden Beschluss gefasst (Druck-  
sache 14/1994 Teil B Abschnitt VII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
  - a) die Nutzungsentgelte für die Unterkünfte der Studierenden spürbar zu erhöhen,
  - b) das Defizit des Verpflegungsbetriebs weiter zu reduzieren und erneut Anstrengungen zur Verpachtung des Verpflegungsbetriebs zu unternehmen,
  - c) im Zuge der Dienstrechtsreform über die Streichung der Polizeizulage und den Status der Dozenten des Polizeivollzugsdienstes zu entscheiden,
  - d) die Bekleidungszuschüsse für die Studierenden zu überprüfen,
  - e) die Zahl der Dozenten an der Hochschule für Polizei dem tatsächlichen Bedarf anzupassen und
  - f) die personelle und sächliche Ausstattung der Hochschule auf der Grundlage der Vorschläge des Rechnungshofs zu reduzieren;
2. die Vollzeitkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife einzustellen;
3. dem Landtag bis 30. Juni 2009 über das Veranlasste zu berichten.

## Bericht

Mit Schreiben vom 29. Juni 2009 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

- a) die Nutzungsentgelte für die Unterkünfte der Studierenden spürbar zu erhöhen:

Bei der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen bestehen für die überwiegende Mehrheit der studierenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten Überlassungsverhältnisse für möblierte Zimmer in landeseigenen und angemieteten Wohnheimen. Insgesamt werden ca. 670 Zimmer – wegen teilweiser Doppelbelegung bis zu 870 Plätze – angeboten.

Bis Ende 1997 wurden die Studierenden amtlich unentgeltlich untergebracht. Seit Jahresbeginn 1998 werden aufgrund eines Ministerratsbeschlusses Nutzungsentgelte als Kostenbeteiligung (zunächst) in der Höhe der Hälfte des Ansatzes nach der Verwaltungsvorschrift über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beamte erhoben. Die Begrenzung auf lediglich 50 % wurde damals vom Innenministerium im Hinblick auf die besondere Situation der Studierenden vorgenommen. Bei diesen handelt es sich – im Unterschied zu anderen Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen – in der Regel um Beamte mit Familie und eigenem Hausstand, bei denen die Kosten für die zusätzliche Unterkunft am Studienort eine Mehrbelastung zur ohnehin zu leistenden Haushaltsführung darstellen.

Nach der Prüfung des Rechnungshofes wurde der Ansatz mit Wirkung vom 1. April 2008 in einem ersten Schritt auf 60 % erhöht. Weitere Erhöhungen in der Zukunft werden geprüft.

In Anbetracht der durch die gestiegene Anzahl von Studierenden bedingten vollständigen Belegung erscheint der Vorschlag des Rechnungshofs, angemietete Unterkünfte aufzugeben, als vorläufig nicht realisierbar. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der polizeilichen Ausbildungseinrichtung FHPol ist es nach wie vor erforderlich, dass alle Beamtinnen und Beamte, die zum Studium abgeordnet werden, auch eine Unterkunft erhalten können.

Eine Kapazitätsreduzierung wäre nur dann angezeigt, wenn dauerhaft mit einem Absinken der Studentenzahlen gerechnet werden müsste. Dies ist derzeit nicht der Fall.

- b) das Defizit des Verpflegungsbetriebs weiter zu reduzieren und erneut Anstrengungen zur Verpachtung des Verpflegungsbetriebs zu unternehmen:

Hinsichtlich einer Reduzierung des Defizits im Verpflegungsbetrieb hielt es die Hochschule für angemessen und vertretbar, die Preise im Verpflegungsbetrieb (Mensa und Cafeteria) ab 1. April 2008 um 8 % anzuheben; das Innenministerium hat dieser Erhöhung zugestimmt. Die Essenspreise gestalten sich seither wie folgt:

<b>Frühstück</b>	<b>1,95 €</b> (bisher: 1,80 €)
<b>Mittagessen</b>	
• Studierende/PKAs	<b>3,00 €</b> (bisher: 2,75 €)
• Studierende/Aufstiegsbeamte, Ratsanwärter	<b>3,25 €</b> (bisher: 3,00 €)
• Beschäftigte der Hochschule	<b>3,80 €</b> (bisher: 3,50 €)
• Gäste/sonstige Personen	<b>4,35 €</b> (bisher: 4,00 €)

Das Defizit des Verpflegungsbereichs hat sich – bei unveränderter Mitarbeiteranzahl – wie folgt entwickelt (Ist-Zahlen):

Jahr	2005	2006	2007	2008
Einnahmen in T€	331,1	368,0	388,0	437,4
Ausgaben in T€	685,0	738,5	806,9	851,3
Defizit in T€	353,9	370,5	418,9	413,9

Die Steigerung der Einnahmen ist insbesondere auf höhere Studierendenzahlen sowie Umsatzsteigerungen in der Cafeteria zurückzuführen. Ursächlich für die höheren Ausgaben waren ein überproportional hoher Anstieg der Lebensmittelpreise sowie höhere Personalkosten durch entsprechende Tarifierhöhungen. Die moderate Erhöhung der Verpflegungsentgelte wirkte sich kaum auf die Gesamtzahl der Verpflegungsteilnehmer aus. Sie blieb im Vergleich zum Vorjahr weitestgehend unverändert. Dasselbe gilt für den Bereich der Cafeteria.

Das Verhältnis zwischen Einnahmen- und Ausgabensteigerungen konnte durch die von den Studierenden mitgetragene Preiserhöhung verbessert werden, weil keine Nachfragerückgänge zu verzeichnen waren. Die Preiserhöhung hat somit dazu geführt, dass ein durch externe Faktoren verursachter allgemeiner Anstieg des Defizits abgemildert werden konnte.

Eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch eine weitere angemessene Erhöhung der Preise wird für die Zukunft ebenso geprüft wie die vom Rechnungshof vorgeschlagene Verpachtung des Verpflegungsbereichs. Hierbei sind auch mögliche finanzielle Risiken des Landes aus der Haftung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei einer späteren Insolvenz des Betriebsübernehmers zu berücksichtigen.

c) im Zuge der Dienstrechtsreform über die Streichung der Polizeizulage und den Status der Dozenten des Polizeivollzugsdienstes zu entscheiden:

Die in der Folge der Föderalismusreform mögliche eigenständige Regelung des Besoldungsrechts durch den Landesgesetzgeber erlaubt eine Überprüfung des Kreises der Bezieher der Polizeizulage, der bisher bundesgesetzlich festgelegt war. Die vom Rechnungshof aufgeworfene Frage, ob während der Präsenzphasen des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst die Zahlung der Polizeizulage eingestellt werden sollte, wird in diesem Rahmen geprüft werden.

d) die Bekleidungszuschüsse für die Studierenden zu überprüfen:

Gegen den Einsparungsvorschlag des Rechnungshofs, die Bekleidungskontengutschrift bei den dienstkleidungsberechtigten Beamten der Schutzpolizei für die Dauer des Studiums an der FHPol bzw. der Teilnahme am Lehrgang zur Erlangung der Fachhochschulreife auszusetzen, bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Derzeit sind die jährlichen Bekleidungskontengutschriften wegen der erforderlichen Ansparung für die neue blaue Polizeiuniform ohnehin zum größten Teil gesperrt; die verfügbare jährliche Gutschrift beträgt nur 65 Euro. Im Zuge der Neuregelung der Vorschriften über Umfang und Bezug von Dienstkleidung nach der Einführung der neuen blauen Uniform voraussichtlich in den Jahren 2010 und 2011 werden die künftigen Kontengutschriften festgelegt werden.

e) die Zahl der Dozenten an der Hochschule für Polizei dem tatsächlichen Bedarf anzupassen:

### Stellen und deren Besetzung

Im Staatshaushaltsplan 2009 sind für die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen (Hochschule) der Rektor (1,0), 30,5 Stellen für Professoren W 2/W 3, 24,0 Stellen für Beamte des Vollzugsdienstes A 13 KR/PR bis A 15 KD/PD, 2,0 Stellen für Sprachlehrer A 13 Akad. Rat, 3,0 Stellen für Lehrkräfte Einsatztraining/Sport A 13 EKHK/EPHK und 1,0 Tarifstelle E 11 für einen Diplomsportlehrer, insgesamt somit 60,5 Stellen sowie weitere Stellen für Verwaltung und technisches Personal etc. etatisiert.

Bei der nachfolgenden Darstellung bleiben die Stellen des Rektors, der nach § 17 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 46 Abs. 2 LHG von der Lehrverpflichtung ausgenommen ist, der Sprachlehrer und der Lehrkräfte für Einsatztraining/Sport (Erläuterung unter Abschnitt Einsatztraining/Sport und Fremdsprachen), somit insgesamt 6,0 Stellen, außer Betracht. Von den verbleibenden 54,5 Stellen ist 1,0 Stelle aus personalwirtschaftlichen Gründen gesperrt. Obwohl von den verbleibenden 53,5 Stellen für Lehrkräfte aus unterschiedlichen Gründen 3,5 Stellen nicht besetzt sind, werden diese 53,5 Stellen der nachfolgenden Lehrpersonalbedarfsberechnung zu Grunde gelegt.

### Stand der Einführung des Bachelor-Studiengangs an der Hochschule

Auf Basis der sog. Bologna-Erklärung der Europäischen Bildungsminister und der hochschulpolitischen Festlegungen der Landesregierung, die in § 29 des Landeshochschulgesetzes (LHG) ihren Niederschlag gefunden haben, wurde der bisherige Studiengang „Diplom-Verwaltungswirt(in) – Polizei (FH)“ an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen zum 1. April 2009 in den Studiengang „Bachelor of Arts (B. A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“ umgewandelt.

178 Polizeikommissaranwärter des 31. Studienjahrgangs (1. Bachelor-Studienjahrgang) traten am 1. April 2009 ihr Grundpraktikum im neu konzipierten Studiengang an; mit Beginn des Grundstudiums am 1. Oktober 2009 werden weitere rd. 240 Studierende mit mehrjähriger Berufspraxis zu diesem dann rd. 420 Studierende umfassenden Studienjahrgang stoßen.

Hierzu hat das Innenministerium eine neugefasste Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrOPol gD vom 27. Januar 2009, GBl. S. 36) und die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen für diesen nunmehr modularisierten Studiengang das Curriculum und mit Genehmigung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium eine neue Studienordnung erlassen.

Der letzte Diplomstudienjahrgang (30. Studienjahrgang) wird die Hochschule im März 2011 verlassen. Bis dahin werden an der Hochschule der Diplom- und der Bachelor-Studiengang noch parallel durchgeführt.

### Zur Lehrpersonalbedarfsberechnung

Seit der Prüfung des Rechnungshofs im Herbst 2005/Frühjahr 2006 hat sich die Zahl der Studierenden der Hochschule stark erhöht (die aktuellen Diplom-Studienjahrgänge 29 und 30 der Hochschule umfassen 428 bzw. 416 Studierende und liegen damit um rd. 22 % über den seinerzeitigen Studienjahrgängen 25 und 26 mit 369 bzw. 323 Studierenden). Mit Blick auf den Altersaufbau der Polizei, den absehbaren massiven Altersabgängen (zwischen 2012 bis 2025 gehen über 12.000 Polizeibeamte in Ruhestand) und damit dem Nachzugs- und Ausbildungsbedarf der Polizei, wird sich dieser Trend mittelfristig bis zur bisherigen Kapazitätsgrenze der Hochschule (ca. 430 bis 450) ansteigend auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN hat den Bachelor-Studiengang der Hochschule, auch auf Basis der beigefügten Lehrpersonalbedarfsberechnung, zunächst bis 31. März 2010 befristet mit Auflagen akkreditiert. Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen wird die Akkreditierung des Studienganges bis 30. September 2014 verlängert.

Im Hinblick auf die mit dem Studiengang angestrebten Kompetenzprofile, die einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich kommunikativer Fähigkeiten und sozialer Kompetenz aufweisen, wurde von der Akkreditierungskommission eine Studiengruppengröße von mehr als 33 Studierenden als deutlich zu groß kritisiert.

Der vom Rechnungshof geforderten Zusammenlegung von Lehrveranstaltungen und damit einer Reduzierung der Zahl der Studiengruppen ist die vorgenannte Kritik des Akkreditierungs-Instituts, auch mit Blick auf die erforderliche Nachakkreditierung, entgegenzuhalten. Die Lehrpersonalbedarfsberechnung für den Bachelor-Studiengang ist auf der Basis von „30+“-Studierenden je Studiengruppe und somit bei rd. 420 Studierenden je Studienjahrgang mit 14 Studiengruppen belassen worden.

Lehrpersonalbedarfsberechnung für den Bachelor- und den Masterstudien-  
gang

Die Lehrpersonalbedarfsberechnung beinhaltet neben dem Bachelor-Studiengang auch den Lehrpersonalbedarf zur Abdeckung der Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres des Master-Studienganges „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement (Public Administration – Police Management) an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen.

Die 53,5 Dozenten ergeben insgesamt 963 Wochendeputate (Anzahl der Dozenten x Lehrverpflichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 LVVO).

Diese Wochendeputate werden reduziert um

- 44 Wochendeputate durch Freistellungen für Tätigkeiten aufgrund hochschulrechtlich festgelegter Ämter (§§ 6, 6 a LVVO),
- 107 Wochendeputate durch die Anrechnung der Betreuung von Bachelorarbeiten (§ 2 Abs. 8 LVVO),
- 58 Wochendeputate durch Ermäßigungen gem. § 8 Abs. 1 LVVO (bspw. Datenschutzbeauftragter, Beauftragte für Chancengleichheit, Auslandsbeauftragter, Tätigkeiten für andere Dienststellen, Projektarbeit),
- 74 Wochendeputate durch die Berücksichtigung der Forschungssemester (§ 49 Abs. 6 LHG),
- 68 Wochendeputate durch die Anerkennung der Betreuung der durch das Bachelor-Curriculum ausgewiesenen Selbststudienanteile.

Es verbleiben über alle Fakultäten verteilt insgesamt 612 Wochendeputate.

Es ist in der Hochschullandschaft anerkannt, dass die im Curriculum ausgewiesenen und geforderten Selbststudienanteile einen erheblichen Betreuungsaufwand bedingen. An der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg wird beispielsweise die Lehrverpflichtung hierfür um 10 %, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen sogar um 20 % reduziert. Da der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen diesbezüglich

noch Erfahrungen fehlen und die Ergebnisse der Evaluation abgewartet werden müssen, wird für die Dozentenbedarfsberechnung das Mindestmaß von 10 % angenommen und zwar nur bezogen auf die nach Berücksichtigung aller aufgeführten Minderungstatbestände noch verbleibende Lehrverpflichtung.

Der weiteren Berechnung werden insgesamt 39 Vorlesungswochen pro Studienjahr zu Grunde gelegt (52 Wochen minus sechs Wochen Prüfung und Korrektur, eine Woche Studienfahrt und sechs Wochen Urlaub).

So steht pro Jahr insgesamt ein Kontakt-Lehr-Potenzial von 23.884 Lehrveranstaltungsstunden (Anzahl Wochendeputate x Vorlesungswochen) mit einer Vorlesungsdauer von 45 Minuten (§ 2 Abs. 2 LVVO) bzw. 17.913 Vollstunden zur Verfügung.

Der Bedarf an Lehrpotenzial, der sich aus den Pflichtmodulen des Bachelor-Studiengangs ergibt, beträgt 17.388 Vollstunden. Zusätzlich müssen die 2.140 Vollstunden aus den Wahlmodulen im Hauptstudium (je Dozent 40 Vollstunden Kontaktstudium) berücksichtigt werden.

Somit beträgt die jährliche Lehrnachfrage (ohne Einsatztraining/Sport und Fremdsprachen) im Bachelor-Studiengang 19.528 Vollstunden sowie 766 Vollstunden im Master-Studiengang, insgesamt somit 20.294 Vollstunden. Wird das Lehrpotenzial von 17.913 Vollstunden dem tatsächlichen Lehrbedarf von 20.294 Vollstunden gegenübergestellt, ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 2.381 Vollstunden bzw. 3.175 Lehrveranstaltungsstunden. Dies ergibt rechnerisch bei 39 Semesterwochen und 18 Lehrveranstaltungsstunden je Dozent und Woche ein Mehrbedarf von 5,0 Deputaten.

Die tatsächliche Lehrnachfrage liegt jedoch aus folgenden Gründen noch höher:

- Unberücksichtigt bleiben gerade die für Bachelor-Studiengänge typischen didaktischen Modelle wie Kleingruppenunterricht oder Teamteaching, die einen deutlich höheren Dozenteneinsatz erfordern.
- In der Berechnung bleiben auch die zahlreichen weiteren, quantitativ nicht erfassbaren Anlässe zu Deputatsminderungen aus § 2 LVVO außer Betracht.
- Ferner werden die zahlreichen Aktivitäten der Dozentschaft bei der Ausgestaltung des bewährten Fortbildungsangebots der Hochschule nicht erfasst. Beispiele für Fortbildungsveranstaltungen: „Das neue Landesdisziplinarrecht und die Auswirkungen auf die Polizei BW“, „Anschlagsrisiko durch Islamisten – Früherkennung und Einsatzbewältigung“, Seminar „Jugendliche und Rechtsextremismus“, Symposium „Ideologie und Individuum – Polizisten im Nationalsozialismus als Täter und Retter“ sowie auch die Veranstaltungen im Rahmen des Studium generale.
- Das Kontaktstudium im Master-Studiengang wird ohne den eigentlich an anderen Hochschulen durchaus üblichen Multiplikator (z. B. „1,5“) in Anrechnung gebracht.

Damit wird an der Hochschule für Polizei dem Engagement der Lehrenden in diesem fachlich anspruchsvollen und sehr vorbereitungsintensiven Lehrbereich nur unzureichend Rechnung getragen.

Die zusätzlichen 5,0 Deputate und die Lehrdeputate der in der Lehrpersonalbedarfsberechnung zwar rechnerisch berücksichtigten, jedoch nicht besetzten 3,5 Lehrkräftestellen, werden insbesondere durch nebenamtliche Lehrkräfte sowie auch durch zusätzliches Engagement einzelner hauptamtlicher Lehrkräfte abgedeckt.

### Einsatztraining/Sport und Fremdsprachen

Die curricularen Begleitfächer „Polizeiliches Fachenglisch/-französisch“ und „Einsatztraining/Sport“ bleiben bei der Berechnung aus systematischen Gründen außer Betracht (andere Deputatsansätze der Lehrenden/teilweise Tätigkeit bei Dienststellen der Landespolizei/starke Bedarfsschwankungen zwischen Englisch und Französisch/andere Gruppengrößen etc.).

Auf Basis des Curriculums beträgt deren jährliches Lehrpotenzial im Kontaktstudium 2.202 Vollstunden.

Zusätzlich sind von der Lehrgruppe „Einsatztraining/Sport“ im Bereich des Einsatztrainings allein für die ca. 200 Polizeikommissaranwärter jährlich ca. 1.700 Vollstunden für das Amoktraining (Modul 1 mit 22 Stunden und ab 2010 zusätzlich Modul 2 mit 12 Stunden) zu erbringen. Diese Aufgabe kann derzeit nur mit Unterstützung von Lehrkräften der Bereitschaftspolizei bewältigt werden.

Im Bereich der Sprachenwahl ergibt sich in jüngerer Zeit verstärkt – u. a. aufgrund der auf Bund-/Länderebene für die Zulassung zum Master-Studiengang erfolgten Festlegung auf Englisch – auch für den Bachelor-Studiengang ein ganz überwiegendes Votum der Studierenden für das Begleitfach „Polizeiliches Fachenglisch“. Dies erfordert in dieser Fremdsprache einen starken Einsatz nebenamtlicher Lehrkräfte.

Weiterhin leistet die Fachgruppe Fremdsprachen, sowohl in englischer als auch französischer Sprache, zahlreiche „Sprachdienste“ sowohl für die Hochschule als auch für die Landespolizei und deren Dienststellen.

Die Fachgruppe erarbeitet zudem Lehr- und Lernmaterial für das „Polizeiliche Fachenglisch/-französisch“ an der Hochschule und der Polizeischulen. Durch die Internationalisierung und Auslandspraktika im Bachelor- und im Master-Studiengang verstärkt sich zudem der Unterstützungsbedarf durch diese Fachgruppe.

### Nebenamtliche Lehrkräfte

Der Rechnungshof fordert, den Anteil nebenamtlicher Lehrkräfte deutlich zu erhöhen. Über viele Jahre hinweg gewonnene Erfahrungen zeigen, dass es für die Hochschule angesichts ihrer geographischen Lage – weit weg von einer Groß-/oder Universitätsstadt – ausgesprochen schwierig ist, geeignete Lehrbeauftragte zu finden. Die spezifische Aufgabenstellung der Hochschule erfordert unabdingbar Lehrbeauftragte mit mehrjähriger einschlägiger Praxiserfahrung und qualifizierten Polizeikennntnissen. Personen mit diesen Kompetenzprofilen, die zudem die für eine Lehrtätigkeit an der Hochschule für Polizei erforderliche Mobilität, didaktische Qualität und – mit Blick auf die aufwändige Vor- und Nachbereitung relativ geringe Entlohnung – idealistische Grundhaltung mitbringen, sind selten. Die Erfahrungen zeigen, dass innerhalb der Gruppe der Lehrbeauftragten leider eine relativ große Fluktuation herrscht, was sich wiederum erheblich qualitätsmindernd auf die Lehre und die Kontinuität des Lehrangebotes auswirkt. Zudem ist auch aufgrund der hohen und ereignisabhängig oft nicht steuerbaren Belastungen der Führungskräfte im Polizeieinzeldienst ein regelmäßiger und insbesondere verlässlicher Unterricht an der Hochschule kaum zu gewährleisten; andererseits beeinträchtigen solche nebenamtlichen Lehrtätigkeiten auch die hauptamtliche Wahrnehmung von Führungsaufgaben dieser Beamten.

Die Hochschule kommt daher trotz aller Bemühungen nicht umhin, das sehr bewährte System der hauptamtlichen Vollzugsdozenten, die überwiegend für

einige Jahre bei der Hochschule fest eingesetzt werden und danach wieder in die polizeiliche Praxis zurückkehren sowie einem auch daraus resultierenden relativ geringen Anteil an nebenamtlichen Lehrkräften grundsätzlich beizubehalten.

Fazit:

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die vorliegende Dozentenbedarfsberechnung mit Blick auf die Einführung des Bachelor-Studiengangs begründet nachweist, dass die Personalausstattung der Hochschule im Bereich des Lehrpersonals keine stellenplanmäßige Reduzierung zulässt. Durch Einsatz von nebenamtlichen Lehrkräften und zusätzliches Engagement der Dozenten sind Mehrstellen nach heutiger Betrachtung nicht erforderlich. Nach Ablauf des ersten Bachelor-Studiengangs im Jahr 2012 wird im Rahmen einer Gesamtevaluation die Lehrpersonalbedarfsberechnung erneut grundlegend überprüft.

f) die personelle und sächliche Ausstattung der Hochschule auf der Grundlage der Vorschläge des Rechnungshofs zu reduzieren:

Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen und eines Kraftfahrers

Die Wirtschaftlichkeit des Fuhrparks der Hochschule für Polizei konnte durch die Reduktion um ein Leasingfahrzeug im November 2007 und die ersatzlose Aussonderung des Kraftomnibusses im März 2008 gegenüber dem Vorjahr erheblich verbessert werden.

Der Fahrzeugbestand der Hochschule für Polizei beträgt nunmehr nur noch vier Dienstkraftfahrzeuge, davon zwei Leasingfahrzeuge. Die durchschnittliche jährliche Laufleistung der beiden Leasingfahrzeuge betrug im Jahr 2008 rd. 23.600 km. Im Vergleich zum Vorjahr (drei Fahrzeuge mit rd. 16.900 km) wurde die angestrebte durchschnittliche Mindestfahrleistung für Leasingfahrzeuge (20.000 km) deutlich überschritten. Auch bei den anderen Fahrzeugen, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind und überwiegend im Kurzstreckenverkehr eingesetzt werden, hat die Laufleistung im Jahr 2008 zugenommen.

Fahrtenbücher werden i. S. d. § 15 VwV Kfz i. V. m. Anlagen 1 und 6 geführt und geprüft.

Der Fahrer der Hochschule für Polizei ist nach § 12 Abs. 7 VwV Kfz lediglich behörden-interner Hilfsfahrer und zu weniger als 50 v. H. seiner Dienstzeit im Dienstreiseverkehr eingesetzt. Grundsätzlich wird die Auffassung des Rechnungshofs geteilt, dass Dienstreisen unter Einsatz eines Fahrers nur eingeschränkt in Betracht kommen.

Der Einsatz eines Fahrers kommt dann in Betracht, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus Zeit- und Kostengründen nicht in Frage kommt oder die Fahrzeit zur originären Aufgabenwahrnehmung genutzt werden kann oder im Hinblick auf die Terminlage hierfür sogar genutzt werden muss. Je nach konkreter Fallkonstellation wird der Einsatz eines Fahrers gegebenenfalls auch bei kürzeren Dienstreisen wirtschaftlicher sein, als die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Durchführung der Dienstreise als Selbstfahrer.

Nach Eintritt des Fahrers in die Freistellungsphase wird eine Streichung der Stelle geprüft.

### Personalbestand in der Druckerei und der Bibliothek

Mit der Rückkehr des 28. Studienjahrgangs in das Hauptstudium ab 1. April 2008 wurden die Öffnungszeiten in der Bibliothek verlängert (Öffnung täglich ab 08:00 Uhr durchgehend bis 16:30 Uhr, freitags nur bis 12:00) sowie Abendöffnungszeiten jeweils dienstags bis 18:00 Uhr. Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt damit 39,5 Std. Nach über einem Jahr Erfahrung mit den neuen Öffnungszeiten hat sich gezeigt, dass die Studierenden die verlängerten Zeiten gut annehmen. Es ist davon auszugehen, dass die erhöhte Frequenzierung der Bibliothek durch die Umstellung auf den Bachelor-Studiengang ab Oktober 2009 anhalten wird. Die dauerhafte Beibehaltung der neuen Öffnungszeiten ist jedoch nur mit dem bestehenden Personalbestand möglich. Auf der Basis der neuen Öffnungszeiten und nach Einführung des Bachelor-Studiengangs wird die Hochschule im Rahmen einer Organisationsuntersuchung die Personalbemessung in der Bibliothek überprüfen.

Die Evaluation des Arbeitsbereichs der Druckerei ist derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen. Als erstes Zwischenergebnis kann jedoch festgehalten werden, dass sich die Aufgaben des Mitarbeiters in der Druckerei, durch die gegebenen technischen Möglichkeiten, in Richtung eines verstärkten Einsatzes am Hochleistungskopierer verlagert haben. Die volle Auslastung des Mitarbeiters wird insbesondere durch die Übernahme von in einer Druckerei üblicherweise zu erledigenden Tätigkeiten wie z. B. Zusammentrag-, Falz-, Klebe- und Bindearbeiten erreicht.

Zu Ziffer 2:

### Einstellung der Vollzeitkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife

Die Polizei wird den bislang einjährigen Vollzeitlehrgang nach der Verordnung des Innenministeriums und des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife bei der Polizei (VOPol-Fachhochschulreife) vom 12. Juli 1995 GBl. S. 547, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2002 (GBl. S. 179), bei dem ca. 100 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte jährlich in Vollzeitunterricht die Fachhochschulreife erwerben konnten, nach einer Übergangsphase mit 75 Plätzen im Jahr 2009 und 50 Plätzen im Jahr 2010 mit Beendigung des Lehrgangs 2010/2011 einstellen.

Die neu konzipierte Verordnung des Innenministeriums und des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife bei der Bereitschaftspolizei (VO-FHRPol) befindet sich in der Feinabstimmung. Das Inkrafttreten ist rückwirkend für den 1. März 2009 vorgesehen. Danach erfolgt der Erwerb der Fachhochschulreife seit der Frühjahrseinstellung 2009 zum mittleren Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Ausbildung und im ersten Jahr danach während der Verwendung in der Bereitschaftspolizei. Nach der Neukonzeption können bis zu 200 Beamtinnen und Beamte auf diesem Weg die Fachhochschulreife erwerben. Der zusätzlich erforderliche Unterricht nach der Ausbildung wird in der Freizeit der Beamtinnen und Beamten durch Lehrkräfte der Bereitschaftspolizei vermittelt.